

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 16.07.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S 524) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt Herten werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Tarif Mindest- oder Höchstsätze vorsieht, wird die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle zehn Euro abgerundet.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind:
  1. mündliche Auskünfte,
  2. besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit besteht,
  3. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
  4. Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Heimkehrergesetzes,
  5. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Herten ergeben,
  6. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

7. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.)
8. Leistungen (im Rahmen einer Genehmigung für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW), die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder politischen Zwecken dienen, soweit die unmittelbare Verfolgung dieser Zwecke im Vordergrund der Nutzung steht.

(2) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz NRW kann die Stadt Herten auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
- (4) Wird die gebührenpflichtige Leistung nach § 1 dieser Satzung durch Übersendung einer Bescheinigung, Abschrift usw. an den Antragsteller abgeschlossen, wird die fällige Gebühr schriftlich angefordert.

#### **§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.

## **§ 8 Beitreibung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 19. Mai 2018 außer Kraft.

**Gebührentarif**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Herten vom 16.07.2019**

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
<b>- Allgemeiner Teil -</b>		
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Dienstlich erstellte Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,80
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
1.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A 4	1,30
	im Format DIN A 3	1,80
	im Format DIN A 2	2,80
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,80
2.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	26,00
3.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
3.1	DIN A 4	9,00
3.2	DIN A 3	9,50
3.3	DIN A 2	11,50
3.4	DIN A 1	13,50
3.5	DIN A 0	15,50
3.6	Für transparente Lichtpausen und farbige Drucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
4.	<u>Beglaubigungen</u>	
4.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
4.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	
	• in deutscher Sprache	3,00
	• in fremder Sprache	5,00
4.3	Beglaubigungen von deutschen Zeugnissen,	
	• einseitig	3,00
	• mehrseitig	5,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.</u>	3,80
6.	<u>Verpackungs- und Portokosten</u> -Generalklausel- Falls städtische Leistungen versendet werden, sind zusätzlich die tatsächlich ermittelbaren Verpackungs- und Portokosten zu berücksichtigen.	
<b>-Besonderer Teil -</b>		
7.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> je angefangene halbe Stunde	31,50
8.	<u>Schriftliche Auskunft über statistische Daten, Erstellung und Bereitstellung von Tabellen, Listen, etc. auch in digitaler Form</u> je angefangene halbe Stunde	23,00
9.	<u>Bescheinigung über Erschließungsbeiträge</u> je angefangene halbe Stunde	36,00
10.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	26,00
11.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
11.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
11.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
11.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	16,00
12.	<u>Sondernutzungserlaubnisse</u>	
12.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis je angefangene halbe Stunde	29,00
12.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mit Ortstermin je angefangene halbe Stunde	58,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
13.	<u>Serviceleistungen Archiv</u>	
13.1	Schriftliche Auskünfte, für die Nachforschungen in Literatur, Archivbeständen u. a. durchgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,00
13.2	Anfertigung von Transkriptionen (Abschriften) aus Archivalien des Stadtarchivs pro Seite	14,50
13.3	Beglaubigungen von Dokumenten	
13.3.1	pro Dokument	3,00
13.3.2	archivierter Zeugniskopien	18,00
13.4	Rückvergrößerung von Mikrofilmen/Mikrofiches	4,00
13.5	Anfertigung fotografischer Aufnahmen und Scans durch das Archivpersonal	
	• je angefangene Viertelstunde	11,00
	• Überspielung auf von der Stadt bereitgestellte Datenträger (CD-ROM, DVD, etc.)	4,00
13.6	Wiedergabe von Archivgut	
13.6.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß genehmigten Benutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von	
	• bis zu 500 Exemplaren	5,00
	• bis zu 5.000 Exemplaren	10,00
	• bis zu 10.000 Exemplaren	15,00
	• bis zu 50.000 Exemplaren	20,00
	• bis zu 100.000 Exemplaren	25,00
	• mehr als 100.000 Exemplaren	30,00
13.6.2	Wiedergabe von Film- und Tonaufnahmen, je angefangene Minute	30,00
13.6.3	Einblendung von Reproduktionen in Onlinediensten bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient - je Reproduktion	
	• für 1 Woche	25,00
	• für 1 Monat	40,00
	• für 1 Jahr	150,00
13.7	Bereitstellung von Reproduktionen zur kommerziellen Nutzung, je angefangene halbe Stunde, je weitere halbe Stunde	58,00 29,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
14.	<u>Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW</u>	
14.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungs Aufwand	10,-- bis 500,--
14.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,-- bis 500,--
14.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	10,-- bis 1.000,--
14.4	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sach- oder Kostenentscheidung	10,-- bis 50,--
	Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) bleiben im Übrigen unberührt.	
15.	<u>Serviceleistungen Bauordnung</u>	
15.1	Gewährung von Akteneinsicht (persönliche Einsichtnahme)	
15.1.1	Anforderung einer Hausakte ohne Akteneinsicht	40,00
15.1.2	Aktenanforderung mit Gewährung von Akteneinsicht	
	• in eine Hausakte	50,00
	• in je weiteren zur Hausakte gehörenden Band	10,00
15.1.3	Anforderung einer Hausakte im beschleunigten Verfahren (innerhalb von 24 Stunden (15.1.1/15.1.2.))	45,00
15.2	Aktenausleihe (nur an öffentlich bestellte Sachverständige)	
15.2.1	Herausgabe von Akten an öffentlich bestellte Sachverständige je Band für einen Zeitraum von 1 Monat	60,00
15.2.2	Verlängerung der Frist unter Tarifstelle 15.2.1 je Monat und Akte	45,00
15.2.3	Mahngebühr für nicht fristgerecht zurückgegebene Akten zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 15.2.2 je Mahnung	5,50
15.3.	Schriftliche Aktenauskunft oder angeforderte Einsichtnahme einer mündlichen oder schriftlichen Bestellung (Zusendung der Unterlagen)	
15.3.1	aus einer Hausakte, zuzüglich	60,00
15.3.2	aus je weiterem zur Hausakte gehörenden Band	25,00
15.4	Auskunft über planungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten je angefangene halbe Stunde	48,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
15.5	Anfertigung von Kopien	
15.5.1	Format DIN A4, je Kopie Schwarz-Weiß	2,30
15.5.2	Format DIN A3, je Kopie Schwarz-Weiß	3,80
15.5.3	Format DIN A2, je Kopie Schwarz-Weiß	6,80
15.5.4	Format DIN A1, je Kopie Schwarz-Weiß	12,80
15.5.5	Format DIN A0, je Kopie Schwarz-Weiß	26,80
15.5.6	Ohne Format, je Kopie pro m <sup>2</sup>	26,80
16.	<u>Aufgrabungen</u>	
16.1	Erteilung einer Genehmigung zur Aufgrabung	52,00
16.2	Erteilung einer Genehmigung zur Aufgrabung mit Ortstermin	130,00
17.	<u>Serviceleistungen Stadtplanung</u>	
17.1	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von städtebaulichen/baurechtlichen Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für überwiegend privatnützliche Zwecke, je angefangene halbe Stunde	
17.1.1	für Personen gemäß § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW	49,00
17.1.2	für Personen gemäß § 57 BauO NRW	46,00
17.2	Erarbeitung von städtebaulichen Verträgen im Sinne von § 11 BauGB einschließlich konzeptioneller Abstimmung städtebaulicher Fragen. Gebühr nach Fläche des Geltungsbereiches:	
17.2.1	bis 0,50 ha	3.000,00
17.2.2	über 0,50 bis 1,00 ha	5.000,00
17.2.3	über 1,00 bis 2,00 ha	8.000,00
17.2.4	über 2,00 ha nach Tarifstelle 17.2.3, zzgl. für jeden angefangenen Hektar	2.000,00
17.3	Erstellung von städtebaulichen Planungen, Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs einschließlich Begründung im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen	Gebühr entsprechend HOAI
17.4	Textliche Auskünfte und Informationen (z.B. städtebauliche Stellungnahmen, planungsrechtliche Beurteilungen) außerhalb von Genehmigungsverfahren	
17.4.1	Aufwand bis zu 1 Stunde; Schriftstücke von max. 1 Seite, einfache Fragebogenbeantwortung	70,00
17.4.2	Aufwand bis zu 4 Stunden (halber Tag); längerer Schriftsatz, ggf. mit konzeptionell-planerischen Leistungen, Recherche	290,00
17.4.3	Aufwand bis zu 8 Stunden; wie unter 17.4.2; ggf. Zusätzliche Ausarbeitung, Datenerhebung oder Einholung von Stellungnahmen anderer städtischer Facheinheiten	580,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
17.4.4	Aufwand von mehr als 8 Stunden (ein Tag); wie unter 17.4.3; ggf. zusätzliche Unterlagen oder Stellungnahmen Ex- terner erforderlich.	je begonnener Tag 580,00
18.	<u>Prüfung und Entscheidung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtaus- übung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde pro Flurstück</u>	40,00
19.	<u>Serviceleistungen Standesamt</u>	
19.1	Eheschließung	
19.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschlie- ßung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	63,00
19.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu be- achten ist	109,00
19.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmel- dung der Ehezuständige Standesamt	95,00
19.1.4	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	81,00
19.2	Namensrechtliche Erklärungen	
19.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vor- schriften	47,00
19.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine Namensrechtliche Erklärung	16,00
19.3	Sonstige Amtshandlungen	
19.3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	137,00
19.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	68,00
19.3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	37,00
19.3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.1.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den frühe- ren Standesregistern	16,00
19.3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 5 PStG	16,00
19.3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsur- kunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig be- antragt und einem Arbeitsgang hergestellt wird.	Hälfte der Ge- bühr nach Tarif- Nr. 19.3.4 bzw. 19.3.5
19.3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	12,00
19.3.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	16,00
19.3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je angefangene viertel Stunde	15,00
19.3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	16,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
19.3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	124,00

Anmerkung: Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage zu erheben.

**Gebührentarif**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Herten vom 16.07.2019**

Der Gebührentarif enthält unter Nr. 14 einen Tarifrahmen von 10,-- € bis 1.000,-- €. Nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung ist zur Anwendung des Tarifrahmens u. a. der Verwaltungsaufwand zu Grunde zu legen. Als Maßstab wird dabei die Leistungsdauer nach Zeiteinheiten unter Berücksichtigung der Gebührenbedarfsberechnung gemäß der folgenden Tabelle angewandt:

Zeiteinheiten	Kostendeckender Gebührentarif	Tarif
bis...Minuten	Sp. 1 x 0,98 €	€ (abgerundet)
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
15	14,70 €	10,-- €
30	29,40 €	20,-- €
45	44,10 €	40,-- €
60	58,80 €	50,-- €
75	73,50 €	70,-- €
90	88,20 €	80,-- €
105	102,90 €	100,-- €
120	117,60 €	110,-- €
135	132,30 €	130,-- €
150	147,00 €	140,-- €
165	161,70 €	160,-- €
180	176,40 €	170,-- €
195	191,10 €	190,-- €
210	205,80 €	200,-- €
225	220,50 €	220,-- €
240	235,20 €	230,-- €
255	249,90 €	240,-- €
270	264,60 €	260,-- €
285	279,30 €	270,-- €
300	294,00 €	290,-- €
315	308,70 €	300,-- €
330	323,40 €	320,-- €
...	...	...